

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Schleswig
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.H. S. 203) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Dezember 2015 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand als Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder (§ 11 KAG i.V.m. § 15 AO) verfügen kann.

§ 2

§ 4 Abs. 2 S. 4 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.

Schleswig, 14.12.2015



Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

